

Federführung:

Dezernat 3

Produkt:

30.01 Ordnungserhaltung

70.10 Zentrales Gebäudemanagement

Datum:

30.05.2023

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

15.06.2023

21.06.2023

Vorberatung

Entscheidung

## **Einsatz von optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung)**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mobilstation am Bahnhof sowie den Durchgang im Bahnhofsgebäude mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) auszustatten.
2. Die Verwaltung wird beauftragt den Einsatz der City-Streife bei Bedarf auszuweiten.

### **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 04.04.2023 hat die Fraktion Pro Coesfeld e.V. folgenden Antrag eingereicht:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche rechtlichen und technischen Möglichkeiten bestehen, das Eigentum der Bürger am Coesfelder Bahnhof, insbesondere die dort abgestellten Fahrräder, zu schützen. Dabei sollen auch die möglicherweise entstehenden Kosten mitgeteilt werden und die Erfahrungen anderer Kommunen mit in die Überprüfung einbezogen werden.

Diesem Antrag wurde durch Beschluss des Rates am 27.04.2023 zugestimmt. In der vorberatenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.04.2023 wurde ergänzt, dass im Rahmen der Aufarbeitung des Antrages auch Überlegungen zur Videoüberwachung über die Mobilstation hinaus und über den Einsatz der City-Streife Berücksichtigung finden sollen.

#### Mobilstation:

Die Stadt Coesfeld betreibt seit August 2022 die Mobilstation am Bahnhof. Die Mobilstation ist rund um die Uhr (24/7) zugänglich. Fahrräder können entweder im verschließbaren Teil der Fahrradstation abgestellt werden (Zugang und Bezahlung mittels einer App) oder im geöffneten Bereich, zu dem der Zugang ohne weitere Beschränkungen, Kontrollen und Erfassung der Personendaten möglich ist.

Nach § 20 Datenschutzgesetz NRW ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in öffentlich zugänglichen Bereichen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung des Hausrechts, zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder Besitzes oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Bei der Mobilstation handelt es sich um einen öffentlich zugänglichen Raum, da er seinem Zweck nach (vorübergehende Unterbringung von Fahrrädern) dazu bestimmt ist, von einer unbestimmten Anzahl von Personen betreten und genutzt zu werden.

Lt. Mitteilung der Kreispolizeibehörde sind im Umfeld des Bahnhofs und in der neu eingerichteten Mobilstation deutlich steigende Fallzahlen von Fahrraddiebstählen zu verzeichnen. Die Tendenz der steigenden Fahrraddiebstähle setzt sich dort in diesem Jahr weiter fort. Dabei zeigt sich, dass Diebstähle in der Mobilstation einem besonderen „Schutz“ unterliegen, da diese für die Öffentlichkeit von außen kaum einsehbar ist. Weiterhin sind in der Mobilstation Vandalismusschäden zu verzeichnen. So wurden für die Abstellung vorgehaltene Fahrradbügel verbogen, an der Reparatursäule befestigte Werkzeuge entwendet, indem die Sicherungskabel zerschnitten wurden sowie Verunreinigungen und zerbrochene Glasflaschen vorgefunden. Ebenso sind Beschädigungen an dort abgestellten Fahrrädern zu verzeichnen. Nach Rücksprache mit der Kreispolizeibehörde Coesfeld wird die Einrichtung der Videoüberwachung in der Mobilstation ausdrücklich befürwortet. Aus den genannten Gründen ist die Videoüberwachung zur Wahrnehmung des Hausrechtes und zum Schutz des Eigentums und des Besitzes zulässig, sofern keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.

Die Videoüberwachung ist somit unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Sie ist ein geeignetes Mittel, um Diebstähle und Vandalismusschäden zu reduzieren. Erfahrungen in anderen Kommunen bestätigen, dass die Anzahl der Diebstähle, Sachbeschädigungen und andere strafbare Handlungen durch den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten fast immer sehr deutlich zurückgegangen sind, wenn sie sich auch nicht grundsätzlich verhindern lassen. Diese Einschätzung wird von der Polizei geteilt. Es wird empfohlen, eine Videoüberwachung ebenfalls im abschließbaren Teil der Anlage zu installieren. Der Zugang mittels App verhindert eindeutig nicht, dass sich Personen Zugang verschaffen, ohne sich vorab zu registrieren. Sie können bei Nutzung durch berechnigte Interessenten die Möglichkeit der geöffneten Türen nutzen, um in die Mobilstation zu gelangen. Die Polizei hat genau von diesen Problemen berichtet und empfiehlt uneingeschränkt die Ausweitung auf den verschließbaren Bereich der Mobilstation.

Die Maßnahme ist erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht. Die Verhinderung von Diebstählen, Vandalismus und Sachbeschädigungen kann nicht auf andere Weise durch mildere Maßnahmen in gleichem Maße erreicht werden. Eine (nächtliche) Beleuchtung der Mobilstation erfolgt bereits. Die Polizei führt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Kontrollen durch. Auch der punktuelle (zusätzliche) Einsatz eines Sicherheitsdienstes ist nicht geeignet, den Zweck in gleicher Weise zu erreichen, da Täter:innen für die Begehung von Straftaten sich in der Regel vorher vergewissern, ob in dem Moment eine Überwachung/Kontrolle stattfindet.

Einzig eine Kontrolle rund um die Uhr (24/7) durch einen ständig anwesenden Sicherheitsdienst würde zu einer mindestens gleichen, vermutlich sogar besseren Zweckerreichung führen. Durch eine solche Maßnahme würde die Allgemeinheit aufgrund der entstehenden Folgekosten unverhältnismäßig belastet, so dass hier die Nachteile der Allgemeinheit deutlich überwiegen (die jährlichen Kosten eines Sicherheitsdienstes würden im mittleren sechsstelligen Bereich liegen). Weiterhin ist das Interesse am Eigentum höher zu werten, als das persönliche Interesse Einzelner, dass die Videodaten für einen begrenzten Zeitraum von in der Regel 72 Stunden gespeichert werden (Abweichungen sind bei besonderen Gründen an Wochenenden und/oder an aufeinanderfolgenden Feiertagen möglich, ebenso zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder zur Verfolgung von Straftaten im konkreten Einzelfall). Die Videoüberwachung ist auf den Innenraum der Mobilstation zu beschränken.

Nachfolgende Regelungen gelten für die Auswertung und Nutzung der Daten:

- Die Sichtung der Videoaufnahmen darf nur durch zwei Mitarbeitende (mit jeweils separatem Passwortzugriff) erfolgen (4-Augen-Prinzip).
- Auswertungen sind nur zulässig soweit dieses der Strafverfolgung (auf Ersuchen der Strafverfolgungsbehörden) oder zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen dient.

- Notwendige Sicherungen zur Speicherung und Schutz der Daten sind vorzuhalten (u. a. Schutz vor Hackerangriffen)
- Die von einer Videoüberwachung betroffenen Personen sind umfassend zu informieren.
  - Umstand der Beobachtung - Piktogramm, Kamerasymbol (siehe Anlage)
  - Identität der Verantwortlichen sowie gegebenenfalls der Vertretung (nach Art. 27 DSGVO), Name einschl. Kontaktdaten
  - Kontaktdaten des/der betrieblichen Datenschutzbeauftragten – soweit benannt, dann aber zwingend
  - Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten
  - Angabe des berechtigten Interesses
  - Dauer der Speicherung
  - Hinweis auf die weiteren Pflichtinformationen (insbes. Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten) und den Zugang hierzu.

#### Kosten der Videoüberwachung:

Die geschätzten Kosten zur Installation einer geeigneten Kameraüberwachung sind abhängig von der Anzahl der zu verbauenden Kamerageräte. Nach aktueller Schätzung belaufen sich die Kosten auf etwa 26.000 € und können über das Budget des FB 70 im laufenden Haushaltsjahr 2023 aufgebracht werden. Zusätzlich fallen geringe laufende Kosten der Sicherung, Speicherung und Auswertung der Daten an. Der technische Betrieb wird durch die städtische IT begleitet werden. Zurzeit befinden sich mehrere geeignete Lösungen in der Evaluierung.

#### Bahnhofsdurchgang:

Auch der Bahnhofsdurchgang ist ganztägig geöffnet (24/7). Grundsätzlich gelten für den Durchgang ähnliche Überlegungen, wie bei der Mobilstation. Im Bahnhofsdurchgang sind Vandalismusschäden zu beklagen, die auch zu deutlichen Einschränkungen der Sicherheit und des Brandschutzes geführt haben. So wurde die Scheibe des Rauchabzuges eingeschlagen und der Rauchabzug widerrechtlich ausgelöst. Weiterhin konnte der Feuerlöscher über mehrere Tage nicht benutzt werden, weil auch hier die Scheibe eingeschlagen und der Schlüssel, welcher zur Nutzung des Feuerlöschers notwendig ist, entwendet wurde. Zwar wurde umgehend die Beschaffung eines neuen Schlüssels und die Wiederherstellung beider Melder in Auftrag gegeben. Aufgrund der Auftragslage in den Fachfirmen nimmt eine Reparatur mehrere Tage in Anspruch, so dass der Feuerlöscher über diesen Zeitraum nicht bedienbar ist. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Videoüberwachung auf den Durchgang des Bahnhofsgebäudes auszuweiten.

Gespräche mit Fachfirmen werden geführt, um die Anzahl der notwendigen Kamerageräte zu ermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass die Überwachung mittels ein oder zwei Geräten umsetzbar ist. Die voraussichtlichen Kosten in Höhe von ca. 7 – 13.000 € können über das Budget des FB 70 gedeckt werden.

#### Weitere Videoüberwachung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde unter anderem auch die Frage aufgeworfen, ob und inwieweit eine Videoüberwachung über das Bahnhofgebäude hinaus möglich und notwendig ist. Im Fokus stehen dabei insbesondere die Örtlichkeiten, die sich temporär - oftmals in den Sommermonaten – als beliebte Treffpunkte hervorheben. So zum Beispiel der Skatepark oder auch der Schulhof der Ludgeri-Schule. Hier wurden in den Sommermonaten verstärkte Verunreinigungen (Skatepark) bzw. Lärmbelästigungen gemeldet, die auf Nutzungen außerhalb der erlaubten Zeiten (z. B. nach 19 Uhr auf dem Ludgeri-Schulhof) zurückzuführen sind.

Erfahrungen in anderen Kommunen zeigen deutlich die Wirksamkeit einer Videoüberwachung an Schulen u. a. So überwacht die Stadt Olfen bereits seit 2018 öffentlich zugängliche Bereiche auf

dem Schulgelände einer Grund- und einer Gesamtschule. Die Videoüberwachung wurde auf den errichteten Skatepark ausgeweitet. Grund für die Einführung der Videoüberwachung waren immer wieder auftretende Vandalismusschäden an beiden Schulen. Seit Einführung der Videoüberwachung sind die Vandalismusschäden an den Schulen deutlich zurückgegangen. Sie haben auch bereits zur Identifizierung von Verursachenden beigetragen. Ähnliche Erfahrungen sind in der Stadt Münster beobachtet worden, welche die Schulzentren in Hilstrup und Wolbeck per Video überwacht. Hier haben sich die Straftaten binnen Jahresfrist halbiert (Hilstrup) bzw. es sind überhaupt keine weiteren Taten begangen worden (Wolbeck). In Hilstrup konnten darüber hinaus vier Tatverdächtige dank der Videogeräte ermittelt werden. In der Stadt Borken sind Vandalismusschäden an einer öffentlichen Toilettenanlage am Busbahnhof nach Installation der Videoüberwachung ebenfalls deutlich zurückgegangen. Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass die Videoüberwachung deutlich den angestrebten Zweck (Verhinderung / Verringerung von Straftaten bzw. Schutz des Eigentums) erfüllt. Hierfür gibt es zahlreiche weitere Positivbeispiele.

Beim Einsatz der Videoüberwachung ist zu berücksichtigen, dass es sich um ein Mittel handelt, welches eingesetzt werden kann, wenn alle anderen möglichen Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg bringen oder wenn es sich im Falle von öffentlichen Orten um Kriminalitätsschwerpunkte handelt. Entsprechende Kriminalitätsschwerpunkte liegen nach Rücksprache mit der Polizei in Coesfeld eindeutig nicht vor, so dass Videoüberwachungen des Bahnhofsvorplatzes oder anderer öffentlicher Räume nach Maßgabe von § 15 Polizeigesetz NRW nicht umsetzbar sind.

### Ludgeri-Schulhof

Im Folgenden sollen die Möglichkeiten näher betrachtet werden, die zu einer insgesamt berechtigten Nutzung des Ludgeri-Schulhofes beitragen können. Betroffen davon sind insbesondere die Zeiten nach 19 Uhr, in denen die Nutzung des Schulhofes zum Schutz der Nachbarschaft untersagt ist. Hintergrund sind Beschwerden aus der Nachbarschaft, dass insbesondere Nutzungen des Mehrzweckspielfeldes nach 19 Uhr sehr häufig und zu sehr erheblichen Lärmbelästigungen führen sollen. Regelmäßig in die Privatgärten fallende Fußbälle hätten lt. Auskunft der Nachbarn zur Folge, dass Personen unberechtigt durch die den Nachbarn gehörenden Hecken in die privaten Gärten gelangen. Sofern die Nachbarn auf Klingeln nicht reagieren, würde „sturm geklingelt“, teilweise sollen auch schon Steine vor die Rollläden geworfen worden sein. Unabhängig von den nachfolgenden Überlegungen zur Begrenzung der unberechtigten Nutzung wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, auf Sachbeschädigungen mit Strafanzeigen zu reagieren und sich an die Polizei zu wenden.

Nach Rücksprache mit der Polizei Coesfeld erfolgten in den Jahren 2018 und 2019 jeweils zwölf polizeibedingte Einsatze aufgrund von Ruhestörungen auf dem Ludgeri-Schulhof. Die Jahre 2020 und 2021 sind pandemiebedingt nicht vergleichbar. Im Jahr 2022 kam es noch zu drei polizeibedingten Einsatzen welche auf Ruhestörungen zurückzuführen sind. Im laufenden Jahr 2023 ist es bislang einer (Stand 16.05.2023).

#### 1. Einfriedung des Schulhofes

Bereits in der Vergangenheit bestanden Überlegungen, den Schulhof mittels einer Umzäunung komplett einzufrieden. Im Sinne der Öffnung ins Quartier wurde bislang von einer vollständigen Umzäunung des Schulhofes abgesehen. Auch die Schulleitung der Ludgeri-Schule spricht sich gegen eine vollständige Einfriedung des Schulhofes aus. Damals wurde bei einer vollständigen Einfriedung und Erhöhung der aktuellen Umzäunung von Kosten in Höhe von ca. 25 – 30.000 € ausgegangen.

Die Verhinderung unrechtmäßiger Nutzungen außerhalb der Nutzungszeiten (nach 19 Uhr) bis zum Eintritt des Schulbetriebes erfordert, die Eingänge während dieser Zeit zu verschließen. Eine vorzeitige Schließung des Schulhofes (zum Beispiel nach Abschluss der Betreuung im Offenen Ganztage) ist nicht möglich, da im Rahmen der Förderung des Mehrzweckspielfeldes die Öffnung mindestens bis 19 Uhr gefordert wurde. Dieses wäre förderschädlich und würde zu Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt führen.

Insofern verbleiben lediglich die Alternativen, den Schließdienst morgens und abends ganzjährig (auch in den Ferien, an Wochenenden und an Feiertagen) selber durch eigenes zusätzlich einzustellendes Personal (Urlaub und Krankheitsfälle sind ebenfalls zu berücksichtigen) oder durch einen beauftragten Schließ- bzw. Sicherheitsdienst durchzuführen. Diese Kosten lassen sich nicht verlässlich beziffern. Es ist außerdem problematisch, aufgrund des in Coesfeld und Umgebung (nicht) vorhandenen Angebotes, entsprechende Dienstleister zu finden.

Als Alternative käme die Sicherung des Zugangs durch ein Zeitschloss in Betracht. Ein Zeitschloss würde erlauben, den Schulhof auch nach 19 Uhr noch zu verlassen. Es wäre jedoch nicht mehr möglich, ihn nach 19 Uhr zu betreten. Grundsätzlich besteht weiterhin die Gefahr, dass nach 19 Uhr eine unrechtmäßige Nutzung stattfindet. Zutritt könnte man sich verschaffen, indem über den Zaun geklettert wird. Weiterhin könnten während dieser Zeit sich dort aufhaltende Personen das Tor von innen öffnen und Einlass gewähren. Die Nutzung würde jedoch deutlich reduziert. Für die Kostenschätzung einer solchen Lösung wären weitere Detailplanungen und Recherchen notwendig (z. B. Bodenarbeiten für Stromzuleitungen, Bedienungsmöglichkeiten des Eingangstores etc.).

## 2. Ballfangzaun

Durch die Errichtung eines Ballfangzaunes kann nicht insgesamt verhindert werden, dass Fußbälle oder andere Gegenstände über die Hecken in die Gärten der anliegenden Nachbarn geworfen bzw. geschossen werden. Deutlich reduziert würde allerdings, dass bei Nutzung des Mehrzweckspielfeldes Fußbälle in die Gärten der Nachbarn gelangen. Aufgrund der notwendigen Höhe eines alleinstehenden Zaunes (3 – 4 Meter) und des sich daraus ergebenden Gesamtbildes ist die Errichtung abzulehnen.

Eine vollständige Umzäunung lediglich des Spielfeldes mit einem Ballnetz (Seiten und in die Höhe) wäre grundsätzlich möglich. Allerdings wird das Mehrzweckspielfeld für verschiedene Schulveranstaltungen so genutzt, dass diese sowohl innerhalb als auch außerhalb des Spielfeldes stattfinden. Eine Nutzung durch die Schule wäre dann nur noch deutlich eingeschränkter möglich. Für beide Alternativen gilt zudem, dass die Lärmbelastigungen bei Nutzung des Mehrzweckspielfeldes überhaupt nicht reduziert werden.

## 3. Videoüberwachung

Auf dem Ludgeri-Schulhof und an der Schule sind nach Rückmeldung des Zentralen Gebäudemanagements in der letzten Zeit nahezu überhaupt keine Straftaten bzw. Vandalismusschäden an städtischem Eigentum aufgetreten.

Eine Videoüberwachung ist zum Schutz des eigenen Eigentums möglich (analog dem obigen Beispiel der Stadt Münster), sofern andere mildere Mittel nicht den beabsichtigten Zweck erreichen. Aufgrund der aktuellen Erfahrungen des städtischen Gebäudemanagements liegen die Voraussetzungen hierfür derzeit nicht vor. Künftige Entwicklungen wären zu dokumentieren. Unter Berücksichtigung der Dokumentation kann bei Bedarf eine erneute Entscheidung über den Einsatz einer Videoüberwachung herbeigeführt werden.

Die Kosten einer Videoüberwachung können verlässlich nicht beziffert werden. Sie hängen insbesondere vom möglichen Umfang ab. Sofern sich diese nur auf den überdachten Bereich des Eingangs auf dem Schulhof beziehen würde, wäre in analoger Anwendung zur Mobilstation bei der Überwachung mit ein bis zwei Videogeräten von Kosten i. H. v. ca. 7 - 13.000 € auszugehen. Sollte die Videoüberwachung auch über den Schulhof bzw. Teile des Schulhofes ausgeweitet werden, wäre ein konkretes Planungskonzept in Auftrag zu geben. Allerdings liegen die Kosten aufgrund der notwendigen Anzahl von Videogeräten und Verkabelungen deutlich höher.

## 4. Einsatz City-Streife

Der Einsatz einer City-Streife ist gegenüber der Videoüberwachung als ein milderes Mittel anzusehen. Grundsätzlich ist fraglich, ob der Einsatz einer City-Streife den Zweck (hier Schutz des Eigentums) in gleicher Weise erfüllt. Die City-Streife würde auch nur punktuell Kontrollen am Ludgeri-Schulhof vornehmen, so dass mögliche Störende/Verursachende konkret abpassen könnten, entsprechende Taten zu begehen. Auf der anderen Seite kann aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit – auch wenn sie bislang noch recht kurz sind – geschlossen

werden, dass der Einsatz einer City-Streife zu (deutlichen) Verbesserungen in der Örtlichkeit führt. So können unberechtigte Nutzungen in den Zeiten nach 19 Uhr nicht vollständig ausgeschlossen werden, es hat aber in 2022 deutlich weniger Einsatzanlässe gegeben.

Die Kosten der City-Streife betragen im letzten Jahr abhängig von den Einsatzzeiten rd. 3 – 3.500 € monatlich, wobei sich der Einsatz auf Teile im gesamten Stadtgebiet erstreckte.

Vorschlag der Verwaltung:

Unter Abwägung aller entscheidungsrelevanten Fakten sollte zunächst der Einsatz der City-Streife (analog der Vorjahre) fortgeführt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit den Kontrollrhythmus zu verkürzen. Der Fachbereich 70 prüft darüber hinaus die Möglichkeit der Umsetzung von weiteren akustiksenkenden Maßnahmen am Mehrzweckspielfeld.

#### City-Streife (generell):

Ein privater Sicherheitsdienst (City-Streife) wurde erstmals im Jahr 2018 eingesetzt (siehe Berichtsvorlage 248/2018). In den Folgejahren während der Corona-Pandemie hat die City-Streife insbesondere die Mitarbeitenden des Fachbereiches 30 dabei unterstützt, die jeweils geltenden Corona-Regelungen inklusive Kontaktbeschränkungen zu kontrollieren und durchzusetzen. Verstöße gegen die Corona-Schutzverordnungen wurden – auch durch den Sicherheitsdienst – zur Anzeige gebracht.

Im Jahr 2022 sind die Vorgaben der Corona-Schutzverordnungen sukzessive gelockert worden, so dass in diesem Zuge zu beobachten war, dass die Anzahl der Personen und Gruppen, welche die bekannten öffentlichen Plätze aufgesucht haben, wieder angestiegen ist. Daher wurde die City-Streife über einen Zeitraum von annähernd drei Monaten, vorrangig in den Sommerferien und den sich danach anschließenden Wochen eingesetzt. Wesentliche Einsatzgebiete waren die bereits im Jahr 2018 aufgesuchten Örtlichkeiten.

Im Rahmen der Auswertung der Einsatzberichte in 2022 (die Vorjahre 2020 bis 2021 sind pandemiebedingt nicht vergleichbar) konnte festgestellt werden, dass die Beschwerden, Sachbeschädigungen und Verunreinigungen an Örtlichkeiten mit vermehrt auftretenden Feststellungen (z. B. Ludgeri-Schulhof, Skateanlage) in diesem Zeitraum teilweise deutlich zurückgegangen sind. An den weiteren kontrollierten Bereichen konnten keine Schwerpunkte von Störungen und Beschwerden festgestellt werden. Vielmehr lagen die getroffenen Feststellungen durch die City-Streife je Örtlichkeit in einem relativ niedrigen Bereich. Nach den Erfahrungen der Fachbereiche 30 und 51 und aus Gesprächen mit der Polizei ist davon auszugehen, dass die reine Präsenz bzw. die Möglichkeit der ständigen Präsenz durch die City-Streife dazu beigetragen hat, dass sich die Anzahl der Vorkommnisse in den kontrollierten Örtlichkeiten auf einem geringen Niveau bewegt hat.

Die Zusammenarbeit mit der City-Streife wurde sowohl durch den Fachbereich 30 als auch nach Rücksprache mit der Polizei als sehr positiv bewertet.

In diesem Jahr sind aufgrund der Erfahrungen des Vorjahres Finanzmittel in Höhe von 10.000 € für den Einsatz der City-Streife in den Haushalt eingeplant. Die Beauftragung der City-Streife ist derzeit insbesondere für die Monate von etwa Juli bis September (analog dem Vorjahr) vorgesehen. In den Wintermonaten ist naturgemäß von einem geringeren Einsatzbedarf auszugehen, so dass der Einsatz entsprechend der Bedarfslage weiterhin flexibel erfolgen muss. Es werden aktuelle Entwicklungen in der Stadt Coesfeld in die Einsatzplanung einfließen (z. B. Neugestaltung des Bahnhofs). Diese Entwicklungen können zur Notwendigkeit führen, die Einsatzzeiten bzw. Einsatztage des Sicherheitsdienstes anzupassen oder auszuweiten (in der Vergangenheit am Wochenende und an zusätzlich 1 – 2 Werktagen wöchentlich).